

haben. Ich muß aber noch in facta erwähnen, daß diese Frage, ob der geistliche Decem eine Parochiallast ist oder nicht, den gesetzgebenden Gewalten heute nicht zum ersten Male vorgelegt worden ist, sondern, daß es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß bei der Berathung, die über das Ablösungsgesetz im Ministerium stattgefunden hat, daß man da die volle Ueberzeugung gewonnen hat, daß er als eine Parochiallast nicht anzusehen sei. Nun muß ich sagen, haben die Stände, hat die Regierung ihn nicht als eine Parochiallast angesehen, so ist es sehr bedenklich, einen Antrag auf eine authentische Erklärung zu stellen. Es gilt aber hier ein Ablösungsgesetz, wo, wie frühere Verhandlungen zeigen, man immer bemüht gewesen ist, nicht auf Abweichungen einzugehen, sondern die angenommenen Grundsätze festzuhalten. Es hat damals im Allgemeinen bei der Berathung des Gesetzes ein Einverständnis zwischen der Regierung und den Ständen stattgefunden, und ich finde also gar nicht, daß eine Streitfrage vorliegt. Die Meinungen über die Parochiallast können getheilt sein, wenn aber der Grundsatz in seiner Reinheit aufgefaßt wird: was ist Parochiallast? so finde ich, daß es eine solche ist, die die Pfarrkinder dem Pfarrer als solchem geben. Wie man nun diesen Begriff auf den Zehnten in einem protestantischen Lande anwenden kann, das ist mir unbegreiflich. Der protestantische Decem ist ein geistlicher und Laiendecem. Wenn nun schon in der Qualität des Laien der Grundsatz nicht anwendbar ist, so ist der ganze Begriff der Parochiallast erschüttert. Ich gehe noch weiter. Parochiallasten sind solche, die die Pfarrkinder dem Pfarrer als solchem leisten müssen. Wie oft giebt es Fälle, daß die Zehnten müssen außerhalb der Parochie an andere Geistliche geleistet werden. Wie läßt sich dieser Begriff erweitern? Ist es eine Streitfrage nicht, so habe ich keine Veranlassung, dem Ministerium einen Vorwurf zu machen, als ob es die Sache zu roh den Ständen hingegeben hätte, sondern die Regierung hat sich im Decrete ausgesprochen, daß, wo die Sache zur Sprache gekommen ist, man eine vereinende Meinung festgehalten und angenommen habe, daß der Decem der Ablösung unterworfen sei. Nun, Gewissenssache ist mir eine jede Sache, sie möge die geistlichen oder weltlichen Betheiligten treffen, ich werde mir das immer zur Gewissenssache machen, und man kann nicht sagen, daß eine Stimme im Interesse des geistlichen Standes den übrigen Ständen gegenüber abgegeben worden ist. Immer ist es ganz hypothetisch, wenn gesagt worden ist, es sei dies Gesetz zur Schmälerung des geistlichen Standes gegeben worden; denn ich bin fest überzeugt, wenn die Getreidepreise in den letzten Jahren, statt zu fallen, gestiegen wären, so würde keiner auf den Einfall gekommen sein, die Ablösung abzuwenden und geltend zu machen, daß das Gesetz nicht anwendbar sei. Da muß ich sagen: was für den Einen gilt, muß für den Andern auch gelten. Wären die Preise gestiegen, so hätten die Pflichtigen es sich auch gefallen lassen, wenn die Ablösung Platz gegriffen hätte und sie dabei schlimmer weggekommen wären. Ueberhaupt glaube ich auch, daß in vielen Fällen es nicht so bedeu-

tend sein wird. Es läßt sich auch nicht übersehen. Es ist möglich, daß die Preise in den nächsten 10 Jahren tiefer sein können und nun wird die Ablösung untersagt, so ist es dann sehr gefährlich und dem Interesse der Geistlichen entgegen. Ich habe wohl von Geistlichen auch gehört, daß sie mit der Ablösung nicht unzufrieden gewesen wären. Es kann in einzelnen Fällen anders gewesen sein, aber so viel ist bewiesen, daß dieses Ausschütten der Körner in natura den Geistlichen manche Unannehmlichkeit aufgelastet hat. Wenn der Geistliche nicht im besten Einverständnis mit den Parochianen steht, so ist er der Gefahr ausgesetzt, daß ihm schlechtes Getreide gegeben wird, er kann darüber in Streit gerathen, kurz ich glaube, daß diese Unannehmlichkeit doch auch mit in Anschlag zu bringen ist. Es ist eine große Unannehmlichkeit, wenn man das Verhältniß, wie es zwischen den Pfarrkindern und dem Pfarrer bestehen soll, erwägt. Ich habe geglaubt, daß die Zehntenablösung sehr wünschenswerth sei und in diesem Parochialverhältnisse noch viel wünschenswerther. Es kommt weniger darauf an, ob der Gutsherr mit den Angeseffenen darüber in Streit kommt, daß sie das Getreide schlecht erschütten, als wenn zwischen dem Pfarrer und den Pfarrkindern darüber Streit entsteht. Ich glaube, wenn die Herren unbefangen diesen Gegenstand erwägen, so werden sie nicht verkennen, welche Benachtheiligung daraus für sie hervorgehe. Ja ich glaube, daß der ganze Grundsatz mit dem Zehnten als Parochiallast und zwar als unablösbare Last, weil sie eine Parochiallast sei, auf den bisherigen Ansichten, die das kanonische Recht aufgestellt hat, beruht. Nach diesen wird nun freilich der Zehnten ganz als ein geistlicher und kirchlicher Gegenstand angesehen, wo man so weit gegangen ist, daß man keine Verjährung dagegen zugelassen. Man hat freilich im päpstlichen Sinne den Zehnten sehr geschützt, in protestantischen Ländern kann man das nicht ganz so thun. Nehme ich aber den Geist des Gesetzes, so würde dieser in den Grundvesten erschüttert, wenn man von der allgemeinen Ablösung etwas ausnehmen wollte. Dieselben Gründe, die es den Verpflichteten wünschenswerth machen müssen, sich zu entziehen von den Naturalleistungen gegen die Gutsherren, dieselben Gründe müssen auch bestehen gegen die Pfarrer, und da, meine Herren, wird man nie von mir vernommen haben, daß ich zur Ungebühr die Rittergutsbesitzer gegen die Gutsunterthanen in Schutz genommen habe, aber das gestehe ich, es würde eine Ungleichheit entstehen, wenn die Rittergutsbesitzer allein den Zehnten müßten ablösen lassen und das Zinsgetreide und die Pfarrer davon ausgenommen wären. Das ist eine große Ungleichheit, aber unter den Herren des geistlichen Standes selbst wird sich die Ungleichheit sehr deutlich herausstellen. Andere haben abgelöst, Andere noch nicht. Nun ist nothwendig entweder ein so gewaltiger Vortheil dabei, daß diese Ablösung kassirt wird oder nicht. Ist das erstere, so sehe ich nicht ein, wie sich rechtlich es wird vertheidigen lassen, wenn die Geistlichen, die bisher nicht mit Streit hervorgetreten, sondern über die Ablösung sich vereinigt haben, wobei die Actoren der Pfarrlehne concurrirten, warum die dafür büßen sollen,